

## **Empfehlungen des Fachanwaltsausschusses Bank- und Kapitalmarktrecht zur Antragstellung gemäß § 22 FAO**

Der Fachanwaltsausschuss Bank- und Kapitalmarktrecht setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: RA Dr. Martin Lange, Hamm  
stellv. Vorsitzende: RAin Simone Emming, Hamm  
Schriftführerin: RAin Zuhel Wegmann, Dortmund

Gemäß den §§ 2, 3 der am 11. März 1997 in Kraft getretenen Fachanwaltsordnung (FAO) in der Fassung vom 1. Juli 2011 sind Voraussetzungen für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung

- der Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und besonderer praktischer Erfahrungen sowie
- eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

Der Antrag muss daher folgende Angaben enthalten:

### **I. Angaben zur Person des/der Antragsteller/in**

- a. Name
- b. Zugelassen seit
- c. bereits vorhandene Fachanwaltsbezeichnungen (§ 43 c Abs. 1 Satz 3 BRAO)

### **II. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse**

- a) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen sind gemäß §§ 22 Abs. 2, 6 FAO folgende Unterlagen jeweils im **Original** vorzulegen:
  - Bescheinigung der erfolgreichen Lehrgangsteilnahme.  
Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Lehrgangszeiten sind anzurechnen. § 4 Abs. 2 FAO gilt in dieser Fassung seit dem 01.01.2011.  
Zur Anerkennung von älteren Lehrgängen wird die Rücksprache mit der Rechtsanwaltskammer empfohlen.
  - Aufsichtsarbeiten im Original einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen

- b) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Zur Prüfung dieser Voraussetzungen sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen (§ 6 Abs. 1 FAO).

### **III. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen**

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei Fälle bearbeitet hat. Gemäß § 5 lit. s) FAO müssen es im Bank- und Kapitalmarktrecht 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren, sein. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 I Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern.

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen wird durch eine Fallliste geführt, die gemäß § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten muss:

- Gericht nebst gerichtlichem Aktenzeichen
- Bereich der Tätigkeit aus dem Katalog des § 14 I Nr. 1 bis 9 FAO
- Gegenstand, Art und Umfang der Tätigkeit / des Verfahrens
- Beginn der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens / Ende der Tätigkeit

Um eine zügige Bearbeitung des Antrags zu ermöglichen sollten sämtliche Fälle laufend durchnummeriert sein. Die Liste sollte im Querformat angelegt sein.

Auf Verlangen des Fachanwaltsausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

### **IV. Fachgespräch**

Gemäß § 7 Abs. 1 FAO führt der Fachanwaltsausschuss zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen ein Fachgespräch. Auf ein Fachgespräch kann verzichtet werden, wenn der Fachanwaltsausschuss seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse und der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein solches Fachgespräch abgeben kann.

Die weiteren Einzelheiten des Fachgesprächs sind in § 7 Abs. 2 FAO geregelt.

Stand: 1. Juli 2024